

Satzung

Stand JHV 30.März 2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Düren 1899 e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Düren. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Vorrangiger Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder sowie die Förderung des Sports und der Jugendarbeit sowie die Pflege der Gemeinschaft. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und im Sinne „steuerbegünstigter Zwecke“.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen sein. Der Vorstand kann zeitlich befristete Kurzmitgliedschaften zulassen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 3.2 Durch die Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins, seiner Abteilungen und der Verbände, denen der Verein und die Abteilungen des Vereins angeschlossen sind. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Vereinssatzung, der Abteilungssatzung und der Organisationsregelungen teil. Die Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Organe des Vereins und der Verbände zu unterwerfen und haften für alle dem Verein durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten entstehenden Schäden.
- 3.3 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres wird in der Beitragsordnung festgelegt (Anlage 1).
- 3.4 Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung aktiv und passiv wahlberechtigt.
- 3.5 Der Verein haftet gegenüber dem Mitglied nicht für die aus dem Sportbetrieb, aus der Vereinshaftung und aus dem Betrieb seiner Anlagen einschließlich der Gebäude entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod, oder ...
 - b) durch Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung ist nur zum 30. September eines jeden Jahres zulässig. Sie muss durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Bei zeitlich befristeten Kurzzeitmitgliedschaften erlischt diese durch Fristablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch an das Ehrengericht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Aufgabe des Bescheides zur Post zulässig. Die Beendigung der Mitgliedschaft bereitet das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Ausschließungsgründe sind die Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen mit einem Verzug von mehr als drei Monaten, ein grober Verstoß gegen die Vereins- und Abteilungssatzung oder die Organisationsregeln, oder die Untragbarkeit eines Verhaltens eines Mitglieds innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- 3.7 Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keinerlei Ansprüche auf eventuelles Vereinsvermögen.
- 3.8 Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen handeln, können mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. Gegen alle Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied der Weg zum Ehrengericht offen.

§ 4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr ist nicht das Beitragsjahr. Das Beitragsjahr erstreckt sich vom 01.10. bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Jugendausschuss
- das Ehrengericht

Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unterhält dieser eine Geschäftsstelle; sie kann von einem(r) hauptamtlichen Geschäftsführer(in) geleitet werden, der(die) dem Vorstand untersteht.

Die Amtsdauer endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann das Organ, dem das Mitglied angehörte, ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer kommissarisch einsetzen. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB aus, muss der Vorstand entweder für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kooptieren oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen darf nur einmal ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB kooptiert werden. Die Amtszeit des so bestimmten Vorstandsmitgliedes gilt längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5.2 Die Mitgliederversammlung

- 5.2.1 ist das oberste Organ des Vereins

5.2.2.1 Eine **ordentliche Mitgliederversammlung** ist von dem bzw. der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Bei Unzustellbarkeit gilt die Einladung mit dem Aushang an der Westkampfbahn als zugestellt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des erweiterten Vorstandes. Jedem volljährigem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem von der Versammlung gewähltem Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Nach Erstellung wird sie an die Abteilungsvorstände verteilt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig.

Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können von dem Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.

Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist angenommen, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen. Geheime Stimmabgabe mit Stimmzetteln erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Versammlung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzustellen. Über evtl. Ausnahmen hat der geschäftsführende Vorstand Rechenschaft abzulegen und diese zur Abstimmung zu stellen.

5.2.3 Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann der geschäftsführende Vorstand einberufen. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

a) mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangen oder

b) der erweiterte Vorstand dies mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn hierzu eigens einberufen wurde.

5.2.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Genehmigung der Jahresrechnung
- über den Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstands
- über den Bericht der Kassenprüfer
- über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- über die Neuwahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrengerichts
- über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventuellen Umlagen
- über Tagesordnungspunkte, die durch den geschäftsführenden Vorstand durch Anträge von Mitgliedern bestimmt werden
- über die Neuwahl von zwei Kassenprüfern
- über die Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- Die Wahl des Jugendwarts und seiner Stellvertreter muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5.3 Der geschäftsführende Vorstand

- 5.3.1 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB werden auf zwei Jahre gewählt. Der geschäftsführende Vorstand hat den Verein unter eigener Verantwortung zu leiten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Sportwart. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, im übrigen sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zusammen befugt, den Verein zu vertreten. Die Geschäftsführung steht dem geschäftsführendem Vorstand gemeinschaftlich zu. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Ihre Amtszeit endet spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der 2-jährigen Legislaturperiode.
- 5.3.2 Der geschäftsführende Vorstand hat vor einer Entscheidung über wichtige Vereinsfragen (z.B. Neugründung bzw. Schließung einzelner Abteilungen, Nutzung der Vereinsanlage oder Teilen davon durch Dritte) die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen. Insbesondere bedarf es der Zustimmung des erweiterten Vorstands zu folgenden Geschäften:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
 - Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen im Wert von mehr als 5.000,00 EUR sowie von Sicherungsgeschäften hierzu
 - Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als 10.000,00 EUR haben.

5.4 Der erweiterte Vorstand

- 5.4.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - einem Vertreter der einzelnen Abteilungen
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Platzwart
 - Dem Pressewart
 - Dem Jugendwart und seines Stellvertreters
- 5.4.2 Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe der Abstimmung und Koordination aller Abteilungen. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands erhalten die gleichen Stimmrechte. Jede Abteilung hat das Recht einen vorher festgelegten Delegierten (und Stellvertreter) in den Vorstand zu entsenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der erweiterte Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstandsteil gewählt wurde. Der Vorstand kann besondere Vertreter als nicht stimmberechtigte Beisitzer berufen. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.5 Das Ehrengericht

- 5.5.1 Das Ehrengericht besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder werden bei gleichzeitiger Wahl gleicher Stellvertreter von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Das Ehrengericht kann sich eine Verfahrensordnung geben.

5.6 Der Jugendausschuss

- 5.6.1 Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart. Er und sein Stellvertreter werden durch den Vereinsjugendtag gewählt. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Alles Nähere regelt die Jugend-Ordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

5.7 Vergütung

- 5.7.1 Eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Vorstandsmitglieder sind die in § 5 Abs. 1 der Satzung aufgezählten Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes. Ein Vergütungsvertrag mit einem Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wirksamkeit der mehrheitlichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs., 1 Nr. 3 AO).

§ 6 Die Abteilungen.

- 6.1 Die Sportgemeinschaft Düren 99 e.V. untergliedert sich in mehrere Abteilungen. Zum ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebs und Festlegung der Einzelaufgaben und Kompetenzen innerhalb der Abteilungen und deren Abteilungsvorstände, muss sich jede Abteilung eine Abteilungsordnung geben.
- 6.2 Die Abteilungsvorstände werden durch die Abteilungsmitglieder in gesondert jährlich einzuberufenden Abteilungsversammlungen gewählt.
- 6.3 Die einzelnen Abteilungen unterhalten zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs Vereinskonten. Diese Konten dürfen nur als Guthabenkonten geführt werden. Die gewählten Abteilungsvorstände handeln für ihren Aufgabenbereich selbstständig. Rechtsgeschäfte bei denen Verbindlichkeiten über einen längeren Zeitraum eingegangen werden, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Hauptvorstands des Vereins. (z.B. Pacht- und Mietverträge, Trainerverträge, Spielerverträge).
- 6.4 Über die Ein- und Ausgaben sind Kassenbücher zu führen. Jeweils bis zum 30.11. des Jahres muss, für das zurückliegende Geschäftsjahr (01.10. – 30.09.), unaufgefordert das Kassenbuch zusammen mit den zugehörigen Kontoauszügen und einem Kassenprüfbericht dem Hauptvorstand zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 7 Vereinsvermögen, Kassenprüfung, Auflösung des Vereins, Inkrafttreten der Satzung

- 7.1 Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des geschäftsführenden Vorstands, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.2 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- 7.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Düren mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von jugend-sportlichen Zielen verwendet wird. Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer bestellt.
- 7.4 Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.